

Schwimmbadreglement – Schwimmbad Ruppenswil-Auenstein

I. Allgemeines:

§ 1 Grundlagen – Der Gemeinderat Auenstein und der Gemeinderat Ruppenswil erlassen, gestützt auf den Gemeindevertrag über das Schwimmbad Ruppenswil - Auenstein vom 23. November 2012 dieses überarbeitete Reglement.

§ 2 Zweck – Das Schwimmbadreglement ordnet den Betrieb und die Benützung des «Schwimmbad Ruppenswil – Auenstein» (nachfolgend Schwimmbad genannt).

§ 3 Führung – Die Schwimmbadleitung ist für die Führung, Aufsicht und Kontrolle des Schwimmbadbetriebs verantwortlich. Zudem stellt sie die Einhaltung der vorgeschriebenen Qualifikationen (Anhang B) sicher.

§ 4 Mitarbeitende – Das Schwimmbadpersonal (nachfolgend Personal genannt) ist bei der Gemeinde Auenstein angestellt. Der Badmeister bzw. sein Stellvertreter betreiben das Schwimmbad, sind für dessen Sicherheit und Unterhalt verantwortlich, stehen in engem Austausch mit der Schwimmführung und führen das betriebseigene Personal. Der Stellenbeschrieb des Badmeisters regelt die Aufgaben abschliessend. Der Anhang B – Qualifikationen hält die minimalen Qualifikationen und die damit verbundenen Kompetenzen der Angestellten abschliessend fest.

II. Betrieb:

§ 5 Badesaison – Die Schwimmbadleitung bestimmt jährlich den Termin der Eröffnung und der Schliessung des Schwimmbades. Spätestens einen Monat vor der Saisonöffnung werden beim Schwimmbadeingang und auf der Schwimmbad-Homepage die Betriebstage publiziert.

§ 6 Öffnungszeiten – Während der Badesaison ist das Schwimmbad wie folgt geöffnet:

Mai und September	09.00 - 19.00 Uhr
Juni bis August	09.00 - 20.00 Uhr

Bei schlechter Witterung sowie aus sicherheitsrelevanten oder betrieblichen Gründen kann der Betrieb durch den Badmeister eingeschränkt werden. Bei schlechter Witterung schliesst das Schwimmbad um 14.00 Uhr. Beim Schwimmbadeingang und auf der Schwimmbad Homepage werden die Öffnungszeiten publiziert.

§ 7 Zutritt – Das Schwimmbad steht grundsätzlich der gesamten Bevölkerung offen. Mit dem Betreten des Schwimmbads erklären sich die Besucher stillschweigend und vorbehaltlos einverstanden mit den Bestimmungen des Schwimmbadreglements sowie den Weisungen des gesamten Personals. Folgenden Personen oder Personengruppen kann der Eintritt ins Schwimmbad verwehrt werden:

- schulpflichtigen Kindern,
- Kinder bis zum 12 Lebensjahr ohne Aufsichtsperson oder ohne Wasser-Sicherheits-Check (WSC),
- Schulklassen oder Reisegruppen mit Kindern,
- Personen unter Alkohol- oder Drogen-Einfluss.

Das Personal kann den Zutritt temporär einschränken, wenn sich zu viele Personen im Schwimmbad aufhalten. Das Betreten des Schwimmbads ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

§ 8 Benützung – Einzeleintritte sind nur am Ausgabetag gültig und berechtigen zur ganztägigen Benützung des Schwimmbads. 12-er-Abonnements sind in der eigenen Kategorie gültig und in untergeordnete Kategorien übertragbar. Saison- und Schüler-Abonnements werden personalisiert ausgestellt und sind nicht übertragbar. Verkaufte Einzeleintritte und Abonnements werden nicht zurückerstattet. Bei missbräuchlicher Verwendung von Einzeleintritten und Abonnements kann die Karte entzogen werden. Personen, die eine Veranstaltung im Schwimmbad als Zuschauer besuchen oder sich im Bistrobereich aufhalten, bezahlen keinen Eintrittspreis.

§ 9 Eintrittspreise – Die Preisliste (Anhang C) wird von der Schwimmbadleitung im Budgetprozess für die kommende Saison festgelegt. Spätestens einen Monat vor der Saisonöffnung werden die Eintrittspreise und Gebühren beim Schwimmbadeingang und auf der Schwimmbad-Homepage publiziert.

III. Sicherheit:

§ 10 Ordnung – Im Interesse eines geordneten Badebetriebes, einer gepflegten Anlage und des Wohlbefindens aller Gäste ist Folgendes verboten:

- das Mitbringen von Tieren,
- das entblössende Umkleiden ausserhalb der hierfür bestimmten Räume (Ausnahme Kleinkinder),
- Das unbedeckt halten von Genitalien,
- das Spielen auf der Ruhe- und Liegewiese, welches andere Personen gefährdet oder stört,
- das Abspielen von Musik; Ausnahmen werden durch das Personal per Aushang kommuniziert,
- das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Zustimmung,
- das Verursachen von Unordnung und/oder Littering,
- die Gefährdung anderer Badegäste durch unverantwortliches Verhalten,
- das Benützen von Luftmatratzen und jeglicher Schwimmhilfen in dem für Schwimmer reservierten Teil des Bassins,
- Sprünge ins Wasser von den Bassin-Seitenwänden oder von Einrichtungen, welche nicht zu diesem Zweck geschaffen sind,
- das Baden in Alltagsbekleidung,
- das Rauchen und Essen in den Beckenbereichen,
- das Betreten von Betriebseinrichtungen, welche dem Personal vorbehalten sind.

Im Schwimmbad wird die Badeordnung an neuralgischen Stellen prominent angebracht. Mittels Piktogrammen wird auf korrektes Verhalten und geltende Verbote hingewiesen.

§ 11 Aufsicht – Kinder vor dem 12. Lebensjahr und ohne Wasser-Sicherheits-Check (WSC) haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Schulpflichtige Kinder (obligatorische Schule), welche sich nicht in Begleitung Erwachsener im Schwimmbad aufhalten, haben sich um 17.50 Uhr anzukleiden (akustisches Signal) und das Schwimmbad um 18.00 Uhr zu verlassen.

Der Klassenlehrperson obliegt die Aufsicht über ihre Schüler. Genauso sind Kursleiter oder Schwimmlehrpersonen für ihre Gruppe oder ihren Kurs in erster Priorität verantwortlich. Vorgaben, welche durch den Anlagebetreiber vorgeschrieben sind, werden im Anhang B festgehalten. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen, die Aufsichtspflicht obliegt den Eigentümern/Innen.

§ 12 Anweisungen – Den Anordnungen und Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Dieses ist beauftragt und ermächtigt, Badegäste, die sich unanständig verhalten oder gegen Vorschriften verstossen, zu ermahnen, wegzuweisen oder – je nach Vorkommnis – zu verzeigen. Bei Littering oder anderen Verunreinigungen kann die verantwortliche Person zur Wiederherstellung der Ordnung herangezogen werden.

§ 13 Sicherheits- und Notfallkonzept – Für das Schwimmbad besteht ein Sicherheits- und Notfallkonzept (Anhang A).

§ 14 Unfälle – Bei Unfällen, Beschädigungen oder Verunreinigungen ist unverzüglich das Personal zu benachrichtigen. Die Kosten für die Behebung von Verunreinigungen und Beschädigungen sind vom Verursachenden zu tragen. Bei minderjährigen Kindern haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

IV. Hygiene und Sauberkeit:

§ 15 Schwimmbad – Die Badegäste sind gehalten, alles zu unternehmen, was die Hygiene und Sauberkeit des Schwimmbades, insbesondere die Wasserqualität fördert. Für die korrekte Entsorgung von Unrat steht ein Abfalltrennsystem zur Verfügung. Rauchende verwenden die dafür vorgesehene Aschenbecher. Die Badmeisterin kann weitere und/oder verschärfende Massnahmen anordnen. Die Sportflächen sind ordentlich zu hinterlassen.

§ 16 Beckenbereich – Alle Badegäste sind verpflichtet, unmittelbar vor dem Betreten des Schwimmbeckens vor Ort zu duschen. Im Beckenbereich sind Alltagsschuhe verboten.

§ 17 WC- und Garderobenanlagen – Die Verrichtung der Notdurft ist ausschliesslich in der WC-Anlage erlaubt. Die Garderoben sind ausschliesslich für das Umkleiden und für das Deponieren von persönlichem Material zu verwenden.

V. Benutzung der Anlage:

§ 18 Wasserfläche – Das Planschbecken ist ausdrücklich für kleine Kinder und deren Aufsichtspersonen reserviert. Schwimmbahnen können für gewisse Schwimmtype oder -niveaus ausgeschildert werden. Teilbereiche der Wasserflächen können für Kurse oder Veranstaltungen gesperrt werden. Die Gäste werden zehn Minuten vor Schwimmbadschliessung (akustisches Signal) informiert. Das Schwimmbecken kann während und nach Ende der regulären Schwimmbadöffnungszeiten gemietet werden.

§ 19 Sportfläche – Die Sportflächen sind weitestgehend gemäss ihrem Bestimmungszweck zu verwenden.

§ 20 Veranstaltungen – Veranstaltungen werden mit genügend Vorlaufzeit in Absprache mit der Schwimmbadleitung geplant. Sie basieren auf einem Konzept und können von Vorschriften dieses Reglements abweichen. Sie werden einen Monat im Voraus am Schwimmbadeingang und auf der Schwimmbad-Homepage publiziert. Für externe Veranstaltungen kann Benützungsgebühren, Personal- und Betriebskosten erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen:

§ 21 Haftung – Die Benützung des Schwimmbads erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeinden lehnen jegliche Haftung für Diebstähle, Unfälle und sonstige Schäden, welche wegen Missachtung von Weisungen des Personals, wegen mangelnder Vorsicht, wegen Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, ab.

§ 22 Beschwerde – allfällige Beschwerden sind an das Personal zu richten. Beschwerden gegen das Personal sind an die Schwimmbadleitung zu richten.

§ 23 Strafbestimmungen – Zuwiderhandlungen gegen das Schwimmbadreglement oder gegen Weisungen des Personals werden durch die zuständigen Behörden geahndet. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten. Für minderjährige Schwimmbadbesucher haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

§ 24 Inkraftsetzung – Das vorliegende, revidierte Schwimmbadreglement tritt per 01. August 2025 in Kraft. Das Reglement ersetzt die Schwimmbadordnung vom 27. März 2002

- VII. Anhang:
Anhang A: Sicherheits- und Notfallkonzept
Anhang B: Qualifikationen
Anhang C: Preisliste

SCHWIMMBADLEITUNG RUPPERSWIL-AUENSTEIN

01. März 2026

Schwimmbadreglement – Anhang B – Qualifikationen

1. Grundlagen:

Der vorliegende Anhang legt fest, welche Qualifikationen für die jeweilige Funktion oder Tätigkeit im Schwimmbad Ruppenswil Auenstein vorzuweisen sind. Die Anforderungen stützen sich auf die Normen über die Aufsicht in öffentlichen Bädern (www.vhf.ch).

2. Qualifikation Wasseraufsichtspersonal:

Wasseraufsicht (Badmeisterin) Pro Pool SLRG oder Brevet igba PRO (inkl. BLS AED nach SRC).

Wasseraufsicht-Assistenz Brevet Brevet Plus Pool SLRG (inkl. BLS-AED nach SRC) oder höher.

Während der gesamten Öffnungszeiten muss mind. eine Person (Badmeisterin) mit einem gültigen Brevet Pro Pool SLRG oder igba PRO zur Wasseraufsicht eingesetzt sein. Jede weitere zur Wasseraufsicht eingeteilte Person muss mind. über die Kompetenzen eines gültigen Brevet Plus Pool SLRG verfügen.

3. Qualifikation Kassenpersonal:

Das Kassenpersonal muss ein gültiges Brevet Basis Pool (oder höher) sowie eine aktuelle BLS/AED-Zertifizierung nach SRC besitzen.

4. Qualifikation Schwimmteam:

Die minimale Qualifikation für eine Schwimmlehrperson im Team ist eine gültige Wassersicherheitsausbildung Brevet Plus Pool sowie eine aktuelle BLS-AED-Zertifizierung nach SRC. Bei Stellenantritt ist ein Sonderprivatauszug vorzulegen. Bei der Fachausbildung für den Unterricht wird minimal der J+S-Schwimmleiter und der J+S-Schulschwimmen-Kurs gefordert. Die vergleichbaren Ausbildungen aqua-basic, aqua-kids und aqua-technic von swimsports.ch werden ebenfalls akzeptiert.

5. Qualifikation Lehrpersonen:

Lehrpersonen, welche Klassen unterrichten, unterstehen dem Regulativ ihrer Schule. Das Schwimmbad Ruppenswil-Auenstein empfiehlt das Abschliessen des Brevet Plus Pool sowie die BLS-AED Zertifizierung nach SRC (siehe auch Richtlinien des BKS).

6. Qualifikation Kursleitende Personen:

Personen, welche im Bad einen Kurs durchführen (z.B. Aqua fit), müssen ein gültiges Brevet Plus Pool (oder höher) besitzen sowie eine aktuelle BLS-AED-Zertifizierung nach SRC vorweisen können. Personen, welche ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten das Schwimmbad benützen, benötigen ein gültiges Brevet Pro Pool (inkl. einer aktuellen BLS-AED Zertifizierung nach SRC).

7. Refresher:

Die Kurskosten sowie die Ausbildungszeit für vorgeschriebene Refresher werden seitens des Arbeitgebers übernommen. Kurse, welche intern angeboten werden, sind externen Kursen gegenüber zu bevorzugen. Die Badmeisterin organisiert vor Saisonbeginn einen Refresher für alle Angestellten.

Schwimmbadreglement – Anhang A – Sicherheits- und Notfallkonzept

1. Grundlagen:

Das vorliegende Sicherheits- und Notfallkonzept legt fest, welche Bestrebungen unternommen werden, um alle Gäste, das Personal und die Infrastruktur unfallfrei und unversehrt zu halten. Grundsätzlich gilt, dass durch die Implementierung eines umfassenden Sicherheits- und Notfallkonzepts das Risiko von Unfällen und Notfällen im Schwimmbad erheblich reduziert und die Sicherheit der Badegäste und Mitarbeiter gewährleistet werden kann.

2. Risikoanalyse:

Alle vier Jahre wird eine Risikoanalyse mit Teilen der Schwimmbadleitung und des Personals durchgeführt. Dabei werden Gefahrenquellen erhoben, eine Risikobewertung (Wahrscheinlichkeit x Schweregrad) durchgeführt und daraus ein Massnahmen-/Präventionskatalog abgeleitet. Jährlich findet eine Überprüfung der Risikoanalyse durch die Badmeisterin statt.

3. Allgemeine Sicherheitsmassnahmen:

Zu den allgemeinen Sicherheitsmassnahmen zählen folgende Punkte:

- Der Schwimmbadbetrieb ist reglementarisch geregelt. Mit § 10 des Schwimmbadreglements wird eine wichtige Basis für einen ordentlichen Betrieb gelegt.
- Das Personal erhält mit § 12 des Reglements die Kompetenz, um die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der ganzen Anlage zu gewährleisten.
- Mit § 11 des Reglements wird der Zutritt von Kindern unter 12 Jahren eingeschränkt und die Verantwortlichkeit bezüglich der Aufsicht über Schüler und Teilnehmende eines Schwimmlehrgangs festgehalten.
- Zum Schutz vor Überhitzung oder Schock hat es in der Anlage ausreichend Schattenplätze. Zudem wird die Umgebungs- sowie die Wassertemperatur angezeigt und im Ausnahmefall kann am Eingang Sonnencreme bezogen werden. Das Duschen ist vor dem Baden obligatorisch.
- Zur Prävention werden gezielt Kampagnen von Verbänden im Schwimmbad publiziert.
- Zur einfacheren Wahrnehmung trägt das Personal gut erkennbare und einheitliche T-Shirts.
- Die Infrastruktur-Anlagen (Becken, Chemielager, Toiletten, Garderobe, Spielfläche, etc. ...) sind abgenommen, werden laufend gewartet, sind ausgeschildert und mit angepassten (Verhaltens-) Regeln versehen.
- Schutz-, Sicherheits- und Alarmierungsmaterial ist nach jedem Gebrauch sowie periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen. Die ständige Betriebsbereitschaft ist zu gewährleisten.
- Das Personal ist verpflichtet, Wetterveränderungen zu beobachten und falls notwendig Massnahmen zu ergreifen.
- Es liegt in der Kompetenz des Badmeisters, zur eigenen Entlastung separates Personal für die Betreuung der Kasse anzubieten. Dies um sich prioritär der Sicherheit widmen zu können. Auch kann er das Schwimmbad gestützt auf § 6 des Reglements temporär oder ganztäglich schliessen.
- Das Personal unterstützt Schulen bei der Durchführung des allgemeinen Schwimmunterrichts und führt mit Kindern den Basic-Check durch.

- Bei Gruppen werden höhere Anforderungen an die Begleitpersonen in den Bereichen Verantwortung und Aufsicht gestellt. Dies wird vom Schwimmbadteam mündlich sowie schriftlich festgehalten.
- Das Verständnis aller für eine gemeinsame Sicherheitskultur ist essentiell. Dazu gehört, dass Rückmeldungen oder Feedbacks ungeachtet der Hierarchie offen entgegengenommen werden, um laufend besser zu werden.

4. Personalführung und -schulung:

Das Personal trägt wesentlich zu einer positiven Sicherheitskultur bei. Dies gilt es gezielt zu sensibilisieren und zu schulen. Das Personal wird minimal jährlich in einer Notfallübung gezielt auf Reaktionsfähigkeit, Rollen, Verantwortungsbereiche, Ablauf des Notfallplans / Rettungskette, Dokumentationen und Nachbearbeitung ausgebildet. Wo möglich, wird eine solche Übung mit Partnerorganisationen kombiniert.

5. Notfallmanagement:

Zum Notfallmanagement zählen folgende Punkte:

- Das Schwimmbad besitzt eine Apotheke, ein Sanitätszimmer, einen Defibrillator, einen Festnetzanschluss, ein Mobiltelefon, Notfalltaster am Beckenrand, Warnleuchten, eine Lautsprecheranlage, Rettungswurfgeräte und Schutzausrüstung.
- Kleinere Unfälle oder medizinische Vorkommnisse sind im Eingangsgebäude (Kassenhaus) zu behandeln. Dort befindet sich unter anderem die Erste-Hilfe-Ausrüstung.
- Die Alarmierung bei Notfällen und Unfällen erfolgt mittels Hilfeschrei oder Drücken des Alarmtasters, um rasch möglichst erste Hilfe leisten zu können.
- Im Bereich Notfallmanagement geschulte Badegäste werden angehalten, das Personal beim Bewältigen eines Ereignisses zu unterstützen.
- Neben einer Notfallkarte (Liste mit wichtigen Notfallkontakten) besteht ein Notfallplan mit einem Musterablauf und klar definierten Rollen und Verantwortlichkeiten. Das darin enthaltene Alarmierungssystem wird in der jährlichen Notfallübung geschult. Verbesserungen werden laufend festgehalten und implementiert.
- Notfälle und Unfälle werden detailliert dokumentiert, einschliesslich Ursachenanalyse und Massnahmen zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle.
- Die Schwimmbadleitung werden schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt.